

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Stadt Neustadt am Kulm** erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.06.2014 außer Kraft.

Neustadt am Kulm, den 18.08.2020

Wolfgang Haberberger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.08.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und in der Gemeindekanzlei Neustadt am Kulm zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und der Stadt Neustadt am Kulm hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.08.2020 angeheftet und am 29.09.2020 wieder abgenommen.

Neustadt am Kulm, den 06.10.2020



Haberberger
1. Bürgermeister



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die **Stadt Neustadt am Kulm** erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.06.2014 außer Kraft.

Neustadt am Kulm, den 18.08.2020



Wolfgang Haberberger
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.08.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und in der Gemeindekanzlei Neustadt am Kulm zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und der Stadt Neustadt am Kulm hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.08.2020 angeheftet und am 29.09.2020 wieder abgenommen.

Neustadt am Kulm, den 06.10.2020



Haberberger
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat Neustadt am Kulm hat am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und in der Stadt Neustadt am Kulm, Rathaus, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Neustadt am Kulm, den 18.08.2020



Haberberger
1. Bürgermeister



Angehört an der Amtstafel
des Rathauses Neustadt am Kulm
am _____ durch *kuw*
Abgenommen am *29.9.2020*
durch *kuw*

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat Neustadt am Kulm hat am 12.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung tritt am **01. Mai 2020** in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf. und in der Stadt Neustadt am Kulm, Rathaus, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Neustadt am Kulm, den 18.08.2020



Haberberger
1. Bürgermeister



Abgeholt an der Amtstafel
des Rathauses Eschenbach i.d.OPf.
am 18.08.2020 durch *Heide*
Abgenommen am 29.08.2020
durch *Heide*